

Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BBauG der Gemeinde Boos

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Boos vom 21.12.1984 Nr. 52 abgedruckt. Außerdem wurde sie in der Geschäftsstelle der VGem Boos zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 21.12.1984 angebracht und am 17.1.1985 wieder abgenommen. Der Hinweis auf die Niederlegung erschien im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu vom 27.12.1984 Nr. 52.

Boos, den 17.1.1985
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT Boos
Y.A:
[Signature]
Röhdach
Gesch.Leiter



Aufgrund § 25 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 1976 (BGBl I S.2256) in Verbindung mit Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 31.Mai 1978 (GVBl S.353) erläßt die Gemeinde Boos mit Genehmigung der Regierung/Unterallgäu des Landratsamtes vom 21.12.1984 Nr. 20 folgende

Satzung

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich Schloß, Bräuhaus und Molkereischule, Babenhäuser-Str. steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Bundesbaugesetz zu.

~~(Alternative)
Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts ist in der dem Anlagebeilage 1) der Lageplan 2) der Gemeinde Boos, der Lageplan 2) ist Bestandteil dieser Satzung.~~

(Alternative)
Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts umfaßt die Grundstücke FlNr. 129/4, 129/5, 129/6, 68, 72 und 72/10 der Gemarkung Boos.

§ 2

Diese Satzung tritt am 21. Dezember 1984 in Kraft.
Boos den 21.12.1984



[Signature]
1. Bürgermeister